

Reglement über die kollektive Vollkasko-Versicherung für Dienst- fahrten mit Privatfahrzeugen

Beschlossen vom Stadtrat am 29. Juni 1977

1. Die Versicherung gilt für die privaten Motorfahrzeuge des städtischen Personals während Dienstfahrten, für die eine km-Entschädigung ausgerichtet wird. Die Prämie wird von der Stadt bezahlt.
2. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen dieses Reglementes richten sich Art und Umfang der Versicherung nach den AVB für die Kaskoversicherung der Continentale, Allgemeine Versicherungs AG in Zürich.
3. Versichert sind folgende Risiken:
 - Kollisionsschäden, soweit nicht die Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers dafür aufzukommen hat
 - Feuer- und Elementarschaden
 - Diebstahl
 - Glasschaden
 - Wildschaden
 - Schneerutschschaden
4. Die Versicherung deckt nur Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug auf Grund einer generellen Bewilligung des Stadtrates oder eines Fahrbefehls durch nachgeordnete Instanzen für dienstliche Bedürfnisse eingesetzt ist. Im Schadenfall ist die Berechtigung zur Fahrt nachzuweisen.
5. Für Fahrten vom und zum Arbeitsort besteht keine Schadendeckung.
6. Die Versicherung gilt für das Fahrzeug des Halters, das er normalerweise für seine Dienstfahrten verwendet. Die Abteilungen melden dem Personalamt die im Einsatz stehenden Privatfahrzeuge, für die der Versicherungsschutz beansprucht wird.
7. Vorübergehend verwendete Ersatzfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Wechselkontrollschildern sind ebenfalls versichert, wenn das Personalamt über dessen Einsatz zum voraus benachrichtigt wurde.
8. Die Versicherung gilt ohne Selbstbehalt. Sie ist mit Zeitwertzusatz nach Art. 11 lit. b der AVB abgeschlossen.
9. Ein Bonus für schadenfreies Fahren entfällt.

10. Für private Vollkaskoversicherungen als Ergänzung zur kollektiven Dienstfahrten-Versicherung gewähren die UDK-Gesellschaften folgenden Rabatt:
 - bei mind. 3000 km Dienstfahrten pro Jahr 20 %
 - bei mind. 10 000 km Dienstfahrten pro Jahr 40 %Der Rabatt ist mit einer Bescheinigung des Personalamtes über die dienstlich gefahrenen km geltend zu machen.
11. Schadenfälle sind schriftlich mit dem Formular Schadenanzeige dem Personalamt zu melden.
12. Grössere Schäden sind überdies sofort telefonisch anzuzeigen. Das Personalamt entscheidet, ob für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ein Polizeirapport erforderlich ist.
13. Die missbräuchliche Beanspruchung von Versicherungsleistungen wird disziplinarisch geahndet.
14. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, einen Versicherten mit häufigen Schadenfällen von der kollektiven Vollkaskoversicherung auszuschliessen oder vom dritten Schaden an einen Selbstbehalt zu erheben.
15. Der Versicherungsschutz besteht ab 3. Juni 1977. Die Abteilungen erstellen bis zum 30.6.1977 das Verzeichnis der Fahrzeuge, für welche die Versicherung gilt und melden Änderungen jeweiligen unaufgefordert dem Personalamt.